

AZ: 1532/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über die Vornahme weiterer Korrekturen nach einem festgestellten Zählerdefekt.

Die Beschwerdeführerin wird seit dem 01.06.2012 an der streitgegenständlichen Lieferstelle von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Die Belieferung erfolgte teilweise im Rahmen der Grundversorgung und teilweise im Rahmen eines Sonderkundenvertrags. Seit dem 13.05.2017 befindet sich die Beschwerdeführerin nach Kenntnis der Schlichtungsstelle wieder im Rahmen der Grundversorgung in Belieferung bei der Beschwerdegegnerin. Auf Veranlassung der Beschwerdeführerin erfolgte am 07.11.2016 der Ausbau des Stromzählers. Die am 22.12.2016 vorgenommene Befundprüfung hat der Zähler nicht bestanden. Der Netzbetreiber nahm im Anschluss eine Korrektur der bei ihm hinterlegten Zählerstände rückwirkend bis zum 04.07.2015 vor.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, der Zähler sei offensichtlich bereits bei ihrem Einzug im Jahr 2010 defekt gewesen. Sie habe sich schon von Anfang an über den vergleichsweise hohen Stromverbrauch (ca. 5.000 kWh/Jahr) gewundert und deshalb 2016 die Zählerprüfung durchführen lassen. Der Stromverbrauch über den neuen Zähler lasse auf einen tatsächlichen Verbrauch von ca. 2.600 kWh im Jahr schließen. Auf diesen Verbrauch müssten alle Abrechnungen seit 2012 geändert werden.

Die Beschwerdeführerin begehrt eine entsprechende Korrektur aller Abrechnungen der Beschwerdegegnerin und eine damit verbundene Rückzahlung der aus ihrer Sicht überzahlten Beträge.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Zuständigkeit des Netzbetreibers für entsprechende Korrekturen.

Sie habe die Korrekturen des Netzbetreibers übernommen. Weitere Korrekturen seien nur dann möglich, wenn auch der Netzbetreiber die entsprechenden Netznutzungsabrechnungen ändere.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass die Befundprüfung auf eine Manipulation des ausgebauten Zählers schließen lasse. Da diese aber nicht zweifelsfrei der Beschwerdeführerin zuzuordnen sei, habe sie unter Beachtung von § 71 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) eine Korrektur rückwirkend bis zu letzten fehlerfreien Ablesung vorgenommen. Diese sei für die streitgegenständliche Lieferstelle am 04.07.2015 erfolgt.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und überwiegend begründet.

Der Netzbetreiber sollte eine nochmalige Korrektur der Zählerstände rückwirkend für drei Jahre ab dem 07.11.2016 unter Anwendung der Regelung in § 18 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vornehmen.

Nach Überzeugung der Schlichtungsstelle steht fest, dass der 2016 festgestellte Zählerdefekt bereits vor 2012 vorgelegen haben muss. In der ersten Jahresrechnung der Beschwerdegegnerin für den Lieferzeitraum vom 01.06.2012 bis zum 08.07.2013 wurde der Beschwerdeführerin ein Verbrauch von 5.458 kWh in Rechnung gestellt. Für das Abrechnungsjahr 2011/2012 weist die Abrechnung nachrichtlich einen Verbrauch von ca. 6.000 kWh aus. Bis zum Ausbau des streitgegenständlichen Zählers betrug der abgerechnete Jahresverbrauch jeweils ca. 5.000 kWh. Mit dem im November 2016 neu eingebauten Zähler ergab sich vom 07.11.2016 bis zum 29.06.2017 dagegen nur ein Gesamtverbrauch von 1.514 kWh. Das lässt auch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Schwankungen auf einen Verbrauch von nicht wesentlich mehr als 2.600 kWh/Jahr schließen. Entgegen der Ansicht des Netzbetreibers kann die Ablesung vom 04.07.2015 nicht als fehlerfrei im Sinne von § 71 Abs. 3 MsbG gewertet werden. Es mag sein, dass an diesem Tag der vom Netzbetreiber als Ausgangswert der Korrektur hinterlegte Wert tatsächlich abgelesen wurde. Allerdings scheint durch die anschließende Befundprüfung und die abgelesenen Werte des neuen Zählers widerlegt, dass der Wert vom 04.07.2015 den tatsächlichen Verbrauch korrekt angezeigt hat. Eine bewusste Änderung des Verbrauchsverhaltens der Beschwerdeführerin nach Einbau des neuen Zählers, der einen Rückgang des Verbrauchs von ca. 50% erklären könnte, ist nach hiesiger Ansicht äußerst unwahrscheinlich.

Allerdings ist der Korrekturanspruch der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 2 StromGVV auf maximal drei Jahre zu begrenzen. Als Stichtag für die Berechnung nach § 18 Abs. 2 StromGVV sollte der Tag des Zählerausbaus am 07.11.2016 verwendet werden, da jedenfalls ab diesem Tag alle Beteiligten Kenntnis von einem möglichen Zählerdefekt hatten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Netzbetreiber nimmt eine nochmalige Korrektur der Verbrauchswerte rückwirkend für drei Jahre, beginnend ab dem 07.11.2016, vor. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der bisher für den neu eingebauten Zähler vorliegenden Verbrauchswerte und unter Beachtung energiewirtschaftlicher Grundsätze (z.B. gängiges Standardlastprofil).
2. Die Beschwerdegegnerin nimmt nach Übermittlung der unter Berücksichtigung von Ziffer 1 erfolgten Neuberechnung des Netzbetreibers eine nochmalige Korrektur der betroffenen Jahresrechnungen vor und zahlt sich ein daraus ergebenden Guthaben an die Beschwerdeführerin aus.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerin zu 1/3 und vom Netzbetreiber zu 2/3 zu tragen.

Berlin, den 04.07.2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann